



30. Aug. 2018
Th-Flü M 218

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen II6A-52c0400-0001/2017/002

Landesjugendhilfeausschuss Hessen
Hessisches Ministerium für Soziales
und Integration
Sonnenberger Str. 2/2a
65193 Wiesbaden

Dokument-Nr. 2018-108661
Bearbeiter/in Katrin Hombach
Durchwahl +49 611 3219 3429
Fax +49 611 32 7193429
E-Mail katrin.hombach@hsm.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 29. August 2018

**Verordnung zur Ausführung des Hessischen Kinder- und
Jugendhilfegesetzbuches und über Zuständigkeiten nach dem
Jugendschutzgesetz vom 22. Oktober 2007 (GVBl. I S. 694)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verordnung zur Ausführung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und über Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz vom 22. Oktober 2007 (GVBl. I S. 694) gilt nach dem Willen des Gesetzgebers zunächst - wie bei Rechtsvorschriften in Hessen üblich - nur befristet und tritt deshalb gemäß § 15 Abs. 1 S. 2 mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Die Verordnung hat sich im Laufe des Bestehens bewährt.

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration hat die Evaluierung durchgeführt. Im Zuge der Evaluierung wurde von den angehörten Verbänden und Organisationen insgesamt die Fortschreibung der Verordnung befürwortet sowie für notwendig erachtet. Grundsätzliche neue Einwände oder Anregungen wurden nicht geltend gemacht.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll die Verordnung um sieben Jahre verlängert werden und redaktionelle Änderungen vorgenommen werden. Zudem soll die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wortgleich in diese Verordnung aufgenommen werden.

Das Kabinett hat den anliegenden Entwurf zur Kenntnis genommen und den Hessischen Minister für Soziales und Integration beauftragt, eine Regierungsanhörung durchzuführen.

Als Anlage übersende ich Ihnen den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und gebe Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum

10. Oktober 2018

Bitte geben Sie die Stellungnahme bezogen auf die einzelnen Paragraphen ab und senden Sie sie per E-Mail an die oben angegebene E-Mailadresse (katrin.hombach@hsm.hessen.de).

Sollte mir bis zu dem genannten Termin keine Rückmeldung vorliegen, gehe ich von Ihrem Einverständnis zu dem Verordnungsentwurf aus.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Cornelia Lange', followed by a horizontal line.

Cornelia Lange

18.05.2018

**Verordnung zur Änderung und Aufhebung von Rechtsvorschriften
im Bereich der Jugendhilfe**

Vom

Aufgrund des

1. § 34 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69),
2. § 41 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches,
3. § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295),
4. § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622),

verordnet die Landesregierung, im Falle der Nr. 1 nach Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände, der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts, der Liga der freien Wohlfahrtspflege und der sonstigen Zusammenschlüsse der Träger der freien Jugendhilfe,

5. § 48 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches

verordnet der Minister für Soziales und Integration:

Artikel 1 ¹⁾

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und über Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz

Die Verordnung zur Ausführung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und über Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz vom 22. Oktober 2007 (GVBl. I S. 694), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung zur Ausführung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und über Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz und dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfeverordnung – KJHV)“

¹⁾ Ändert FFN 34-64

2. In § 5 Abs. 3 wird die Angabe „7. Dezember 2010 (StAnz. S. 2796)“ durch „21. März 2016 (StAnz. S. 405)“ ersetzt.

3. Die Überschrift des Dritten Teils wird wie folgt gefasst:

„Dritter Teil
Zuständigkeiten“

4. In § 13 Abs. 1 wird die Angabe „31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149)“ durch „10. März 2017 (BGBl. I S. 420)“ ersetzt.

5. Nach § 13 wird als neuer § 14 eingefügt:

„§ 14

Zuständige Behörde nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch

Das Regierungspräsidium Kassel ist zuständige Behörde für die

1. finanzielle Abwicklung von Leistungen der Jugendhilfe im Ausland nach § 6 Abs. 3,
2. Kostenerstattungen durch den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach den §§ 89 bis 89c und 89e Abs. 2 und
3. Kostenerstattungen durch das Land bei der Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise nach § 89d

des Achten Buches Sozialgesetzbuch.“

6. Der bisherige § 14 wird § 15.

7. Der bisherige § 15 wird § 16 und in Satz 2 wird die Angabe „2018“ durch „2025“ ersetzt.

Artikel 2 ²⁾

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch vom 30. August 2013 (GVBl. S. 546) wird aufgehoben.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A Allgemeines

²⁾ Hebt auf FFN 34-71

Die Verordnung trifft Regelungen zur Ausführung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und bestimmt zuständige Behörden zur Durchführung des Jugendschutzgesetzes. Sie ist nach dem Willen des Gesetzgebers zunächst - wie bei Rechtsvorschriften in Hessen üblich - nur befristet und tritt deshalb gemäß § 15 Satz 2 mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Die Verordnung hat sich im Laufe des Bestehens bewährt. Vor diesem Hintergrund soll die Geltungsdauer verlängert werden.

Im Rahmen der durchgeführten Evaluierung haben sich die Normanwender insgesamt für die Fortschreibung der Verordnung ausgesprochen sowie diese für notwendig erachtet. Grundsätzliche Einwendungen oder Anregungen wurden nicht geltend gemacht.

B Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Artikel 1

Zu Nr. 1 (Überschrift)

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (im Folgenden SGB VIII) vom 30. August 2013 (GVBl. S. 546), die ebenfalls am 31. Dezember 2018 außer Kraft tritt, wurde aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung in die Verordnung zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs implementiert. Eine Abstimmung mit der Arbeitsgruppe Verwaltungsvereinfachung bei der Staatskanzlei (AVV) hat stattgefunden. Die AVV wurde über die Evaluierung und die beabsichtigte Einbindung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem SGB VIII informiert und hat dieser zugestimmt. Aus diesem Grund ist die Überschrift der Verordnung an den veränderten Wortlaut anzupassen.

Zu Nr. 2 (§ 5)

Es erfolgt eine Anpassung an die geänderte rechtliche Grundlage, die Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie wurde durch Richtlinie vom 21. März 2016 (StAnz. S. 405) letztmalig geändert.

Zu Nr. 3 (§ 13)

Es erfolgt eine Anpassung an die geänderte rechtliche Grundlage, das Jugendschutzgesetz wurde durch Gesetz vom 10. März 2017 (BGBl. I. S. 420) letztmalig geändert.

Zu Nr. 4 (Dritter Teil)

Die Überschrift des Dritten Teils wird aufgrund der Aufnahme der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem SGB VIII angepasst.

Zu Nr. 5 a) (§ 14)

Mit dem neuen § 14 wird der Wortlaut der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem SGB VIII vom 30. August 2013 unverändert übernommen.

Abs. 1 regelt Zuständigkeiten für die finanzielle Abwicklung der Jugendhilfe für Deutsche im Ausland und die Kostenerstattung nach dem SGB VIII. Sie bündelt die finanzielle Abwicklung von Leistungen der Jugendhilfe im Ausland nach § 6 Abs. 3 SGB VIII, die Kostenerstattung durch den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach den §§ 89 bis 89c und § 89e Abs. 2 SGB VIII sowie die Kostenerstattung durch das Land Hessen bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise gemäß § 89d SGB VIII beim Regierungspräsidium Kassel.

Zu Nr. 6 (§ 15)

Es erfolgt eine Verschiebung, da der neu gefasste § 14 eingefügt wird.

Zu Nr. 7 (§ 16)

Es erfolgt eine Verschiebung von § 15 zu § 16. Zudem wird die Jahreszahl in Satz 2 angepasst.

2. Zu Artikel 2 (Aufhebung bisherigen Rechts)

Mittels Artikel 2 wird die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem SGB VIII aufgehoben, deren Inhalt in § 14 nF implementiert wird.

3. Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft.